

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen

vom 31. Januar 1985¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Ausführung des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG) vom 20. März 1981²⁾ (nachfolgend Gesetz genannt) und gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Zuständigkeit

§ 1⁴⁾

Staatsanwaltschaft

Hat der Kanton Zug bei der Durchführung des Auslieferungsverfahrens oder der Gewährung anderer Rechtshilfe (Art. 63 ff. IRSG) mitzuwirken, so ist dafür unter Vorbehalt der Befugnisse anderer Behörden die Staatsanwaltschaft zuständig.

§ 2⁴⁾

Finanzdirektion

Wird Abgabebetrug im Sinne von Art. 3 Abs. 3 IRSG geltend gemacht oder ist auf Grund des Sachverhaltes oder begründeter Stellungnahme des Betroffenen zu vermuten, dass fiskalische Überlegungen Ursache des Strafverfahrens und Rechtshilfegesuches sind, so ist die Finanzdirektion anzuhören:

¹⁾ GS 22, 633

²⁾ SR 351.1

³⁾ BGS 111.1

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 162); in Kraft am 1. Jan. 2008.

332.61

- a) vor dem Entscheid über das Eintreten und die Ausführung von Rechtshilfeersuchen (Art. 80a IRSG);
- b) vor dem Entscheid über den Abschluss des Rechtshilfeverfahrens (Art. 80d IRSG).

§ 3¹⁾

Einzelrichter

Der Einzelrichter ist zuständig für:

- a) den Entscheid über die Aussetzung des Strafvollzuges (Art. 20 IRSG);
- b) die Durchführung des Exequaturverfahrens (Art. 105 und 106 IRSG).

§ 4

Polizeikommando

Das Polizeikommando kann Ersuchen gemäss Art. 63 IRSG in eigenem Namen stellen und solchen Ersuchen ausländischer Behörden entsprechen.

2. Abschnitt

Anwesenheit ausländischer Behördenvertreter bei Amtshandlungen im Kanton Zug

§ 5¹⁾

Zulassung

Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Anwesenheit ausländischer Behördevertreter bei Amtshandlungen im Kanton Zug (Art. 65a IRSG).

§ 6²⁾

Untersuchungshandlungen

¹ Der mit der Ausführung des Rechtshilfeersuchens betraute Staatsanwalt¹⁾ entscheidet über das Recht der anwesenden ausländischen Behördevertreter, Fragen zu stellen und bestimmte zusätzliche Untersuchungshandlungen zu beantragen (Art. 26 Abs. 2 ISRV). Fragen der anwesenden ausländischen Behördevertreter sind an den Staatsanwalt zu stellen der seinerseits die von ihm zugelassenen Fragen an den betreffenden Prozessbeteiligten richtet. Ebenso sind die beantragten und vom Staatsanwalt zugelassenen zusätzlichen Untersuchungshandlungen vom Staatsanwalt vorzunehmen.¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 162); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 31. Aug. 1989 (GS 23, 399)

² Die Sicherheitsdirektion ist die im Sinne von Art. 26 Abs. 3 IRSV zuständige kantonale Behörde (Bewilligung zur selbständigen Vornahme von Untersuchungshandlungen).

3. Abschnitt

Rechtsmittel

§ 7¹⁾

Entscheide der Staatsanwaltschaft

Gegen Entscheide der Staatsanwaltschaft ist die Beschwerde nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung und des IRSG zulässig.

§ 8

Entscheide der Sicherheitsdirektion

Gegen Entscheide der Sicherheitsdirektion ist die Beschwerde an den Regierungsrat entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾ zulässig.

§ 9¹⁾

Entscheide des Einzelrichters

¹ Gegen Entscheide des Einzelrichters sind die in der Strafprozessordnung vorgesehenen Rechtsmittel zulässig.

² Die Beschwerde gegen den Entscheid über die Aussetzung des Strafvollzuges richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 10

Aufhebung widersprechenden Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 162); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ BGS 162.1

332.61

§ 11

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.